

Satzung der Sport-Vereinigung Langendreer 04 - Schwimmen - e.V.

§ 25 Auflösung des Vereins (aktuelle Fassung vom 8. Februar 2019)

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder von zwei in zwei Wochen aufeinanderfolgenden Versammlungen sich dafür entschieden haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Langendreer 04/13 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Auflösung des Vereins (Entwurf / Änderungen hervorgehoben)

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder von zwei in zwei Wochen aufeinanderfolgenden Versammlungen sich dafür entschieden haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Stadt sportbund Bochum e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neben einer Auflösung des Vereins ist auch eine Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zulässig.